Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2014

5149

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredites für den Bau eines Schwemmholzrückhaltes an der Sihl oberhalb Langnau a. A.

(vom . . . . . .)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2014,

beschliesst:

I. Für den Bau eines Schwemmholzrückhaltes an der Sihl oberhalb von Langnau a. A. wird ein Objektkredit von Fr. 25 952 400 (brutto) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizer Baupreisindexes, Region Zürich, Baugewerbe total, gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand August 2013: 104.2)

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1286/2014 setzte der Regierungsrat das Projekt Schwemmholzrückhalt an der Sihl ob Langnau a. A. nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) fest.

Die Sihl fliesst oberhalb von Langnau a. A. durch grosse Waldgebiete. Aus diesen Gebieten können bei Hochwasser grössere Schwemmholzmengen ausgetragen werden und in den urbanen Gebieten im Unterlauf der Sihl Brückendurchlässe und andere Bauten verstopfen. Dies würde zu starken Ausuferungen mit Überflutungen von dicht besiedeltem und genutztem Gebiet führen, was Schäden in Milliardenhöhe – insbesondere beim Hauptbahnhof Zürich – verursachen könnte. Bei den Hochwasserereignissen von 2005 und 2007 entging Zürich nur knapp grossen Hochwasserschäden. Der Schwemmholzrückhalt ist ein wesentlicher Bestandteil des langfristigen Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet von Sihl, Zürichsee und Limmat. Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) in Verbindung mit den §§ 12 ff. des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.13) haben die Kantone den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

2. Das Projekt

Der Schwemmholzrückhalt ist darauf ausgelegt, dass er bei einem ausserordentlichen Hochwasser rund 95% der zu erwartenden Höchstmenge an Schwemmholz von bis zu 12 000 m^3 Lockervolumen zurückhalten kann. Er umfasst einen Projektperimeter von 570 m in Flussrichtung ab SZU-Brücke im Bereich Rütiboden der Gemeinden Thalwil (Ortsteil Gattikon) und Langnau a. A. und soll linksseitig zur Sihl auf rund 230 m Länge und 30 m Breite gebaut werden. Das bestehende Sihl-Gerinne wird dabei auf einer Länge von ungefähr 410 m in Richtung Rütiboden um rund 40 m nach rechts verlegt. Der Schwemmholzrückhalt soll so ausgeführt werden, dass bei einem Hochwasserereignis das Schwemmholz über eine Kurvenaussenseite der Sihl und eine linksseitige Wehrschwelle in den Rückhalt geleitet und am Längs- und Querrechen zurückgehalten wird. Die Wehrschwelle soll ab einem Abfluss von 85 m^3/s (HQ1) anspringen, wobei der Schwemmholzeintrag in den Rückhalt erst ab 200 m^3/s (HQ10) stattfinden wird. Nach einem Hochwasserereignis wird das zurückgehaltene Schwemmholz über eine Zufahrtsrampe entfernt und vor Ort auf dem bestehenden Unterhaltsplatz mit mobilen Anlagen gehäckselt oder geschreddert und nach

Möglichkeit verkauft. Mit der Umsetzung des Projekts sollen zudem ökologisch wichtige Gewässerlebensräume geschaffen werden. Weiter werden als Ersatzmassnahmen der Rütibach ausgedolt, die Wiese Rütiboden als Magerwiese in feuchter und wechselfeuchter Ausbildung neu gestaltet und ein neues Amphibienlaichgewässer angelegt. Flussaufwärts soll ein im Gewässerbereich der Brücke «Alte Sihltalstrasse» liegender Japanknöterichbestand entfernt werden, um künftige Neophyteneinträge in das Gebiet des Schwemmholzrückhalts zu verhindern. Zur bestmöglichen landschaftlichen Eingliederung wird ein Landschaftsarchitekt mit der Erstellung eines Konzeptes beauftragt, das aufzeigt, mit welchen gestalterischen Massnahmen die vorgesehene Kunstbaute bewusst in die Landschaft eingebettet wird.

Nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist der Gewässerraum festzulegen. Das Projekt kommt in die Landschaftsschutzzone III A der Verordnung über den Schutz des Sihlwaldes als Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung vom 28. Oktober 2008 zu liegen. Somit ist die Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festzusetzen. Bei einer bestehenden Gerinnesohle der Sihl von 33 m natürlicher Breite beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 63 m (vgl. Art. 41a Abs. 1 Bst. c GSchV). Diese Breite des Gewässerraums wird im ganzen Projektperimeter eingehalten. Im Bereich des Schwemmholzrückhaltes übersteigt der Gewässerraum mit bis zu 95 m die gesetzlichen Anforderungen sogar deutlich.

3. Landerwerb und Entschädigungen

Für den Neubau des Schwemmholzrückhalts müssen rechtsseitig im Bereich der Sihl-Verlegung 9183 m^2 Land (Kat.-Nr. 8962 [Rütiboden]) im Wert von Fr. 53 000 von der Gemeinde Thalwil erworben werden. Dieser Kaufpreis ist Bestandteil des Objektkredits. Die Baudirektion bietet der Gemeinde dafür im Gegenzug die an den Rütiboden angrenzende Waldfläche von 30 796 m^2 (Kat.-Nr. 8963) zum Kauf an. Diese ist im Verwaltungsvermögen der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL (Anlage-Nr. 8500000096) mit einem Buchwert von Fr. 38 500 angeführt. Während der Bauzeit sollen vorübergehend rund 14 078 m^2 Land für Installationsplätze benutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese wieder instand gestellt und Schäden ersetzt.

4. Vernehmlassung

Der Bund, die Gemeinden Horgen, Langnau a. A. und Thalwil, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, die betroffenen Fachstellen des Kantons, die Natur- und Heimatschutzkommission Zürich und die Stiftung Wildnispark Zürich unterstützen in ihren Vernehmlassungen das Auflageprojekt. Ihre Anträge werden bei der Umsetzung berücksichtigt, soweit sie das vorliegende Projekt und den Projektperimeter betreffen.

5. Kosten

Für den Schwemmholzrückhalt an der Sihl wird mit folgenden Kosten gerechnet (gemäss Kostenvoranschlag mit Preisbasis 2. August 2013, Schweizerischer Baupreisindex, Region Zürich, Baugewerbe total, Stand 2013/1, Index 104.2):

	in Franken (einschliesslich 8% MWSt)
A. Erwerb von Grund und Rechten	162 000
B. Technische Arbeiten	4 730 400
C. Baukosten	21 060 000
Total	**25 952 400**

6. Finanzierung

Die Finanzierung des Projekts ist wie folgt ausgewiesen:

	in Franken (einschliesslich 8% MWSt)
Nicht rechtskräftig zugesicherte Beiträge an Wasserbauten durch BAFU, min. 35%	9 083 340
Notwendige Finanzierung durch den Kanton Zürich	16 869 060
Total	**25 952 400**

Gestützt auf § 38 Abs. 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611), wird die Ausgabe der Baukostenentwicklung unterstellt. Als Preisbasis gilt der Kostenvoranschlag vom 2. August 2013.

7. Folgekosten

Der Bund anerkennt voraussichtlich die Baukosten von Fr. 25 952 400 und unterstützt diese mit einem Beitrag von 35%. Der Bundesbeitrag beträgt demzufolge rund Fr. 9 083 340. Das Beitragsgesuch kann erst nach der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat gestellt werden.

Die Kapitalfolgekosten des Vorhabens berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Massgebender Investitionsbetrag Fr.	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibung Fr.	Kalk. Zinsen (2,25%) Fr.	Total Fr.
25 952 000	80	324 405	291 965	616 370

Weitere betriebliche und personelle Folgekosten entstehen keine, da der Gewässerunterhalt an der Sihl nach dem Ausbau wie bis anhin durch die kantonale Gewässerunterhaltsgruppe erfolgt (vgl. RRB Nr. 377/1993).

Nach § 14 Abs. 4 WWG kann der Kanton von Dritten, deren Anlagen oder Einrichtungen Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ausgelöst haben, anteilsmässige Beiträge an die Kosten verlangen. Die Baudirektion nimmt zurzeit Abklärungen zu diesen Beiträgen vor. Entsprechend der Kostentragung durch Dritte ermässigen sich allenfalls die Kosten für den Kanton.

8. Objektkredit

Für den Betrag von Fr. 25 952 400 ist ein Objektkredit erforderlich. Dabei handelt es sich um eine neue Ausgabe, die der Bewilligung des Kantonsrates und der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder bedarf (Art. 56 Abs. 2 lit. a KV). In diesem Objektkredit sind die mit RRB Nr. 555/2010 bewilligten Ausgaben von Fr. 1 300 000 zur Erarbeitung eines Auflageprojekts für einen Schwemmholzrückhalt, die mit RRB Nr. 297/2011 bewilligten zusätzlichen Ausgaben von Fr. 200 000 für weitere Modellversuche an der VAW und die zusätzliche Ausgabe von Fr. 1 400 000 gemäss RRB Nr. 1200/2014 für die Projektausschreibung und Ausführungsplanung bis zur Krediterteilung durch den Kantonsrat, insgesamt Fr. 2 900 000 enthalten.

Die gesamten Ausgaben für das Vorhaben stimmen mit dem KEF überein und sind wie folgt durch Budgetkredite gedeckt (§ 33 Abs. 1 lit. a und b Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [LS 611.2]). Bis Ende 2013 wurden Fr. 979 297 verbucht. Für 2014–2018 sind Ausgaben von Fr. 23 731 000 vorgesehen, wobei im Budget 2014 Fr. 500 000, im Budgetentwurf 2015 Fr. 750 000 und im KEF 2015–2018 im Planjahr

2016 Fr. 10 250 000, im Planjahr 2017 Fr. 8 912 000 und im Planjahr 2018 Fr. 3 319 000 eingestellt sind (Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500 AWEL / SAP-Projektnummer 85W-704). Aufgrund der Projektauflage und der gestellten Anträge ergeben sich Mehrkosten von Fr. 1 242 103, die für die folgenden Jahre in den KEF entsprechend einzustellen sind. Beim Bund werden NFA-Beiträge im Umfang von 35% der Gesamtkosten von Fr. 9 083 340 beantragt (SAP-Projektnummer 85W-704-90). Für die Projektierung wurden bereits Ausgaben von Fr. 1 135 354.05 (Stand 6. Oktober 2014) verbucht.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Objektkredit von Fr. 25 952 400 für die Umsetzung des Projektes Schwemmholzrückhalt an der Sihl zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi